



# BfDI

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

An alle Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten der Bundesministerien und obersten Bundesbehörden

-gem. Verteiler-

ausschließlich per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-3603

E-MAIL Referat36@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Seidel

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 17.05.2022

GESCHÄFTSZ. 36-623-3/009#0043

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Rundschreiben zu Sicherheitsüberprüfungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) bei Bundesbehörden**

HIER Weitergabe von Auskünften aus dem Bundeszentralregister (BZR) an nachgeordnete Behörden gem. § 14 SÜG

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass möchte ich alle Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten in obersten Bundesbehörden dafür sensibilisieren, stets einzelfallbezogen zu prüfen, ob ein Votum des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) mit sicherheitsrelevanten Auskünften aus dem Bundeszentralregister an nachgeordnete Stellen weitergereicht werden darf. Andernfalls könnten nachgeordnete Behörden personenbezogene Daten aus dem Bundeszentralregister rechtswidrig verarbeiten.

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz regelt in § 14 Abs. 2 Satz 1 SÜG, dass die mitwirkende Behörde die zuständige Stelle unterrichtet, wenn sie ein Sicherheitsrisiko feststellt. Nachgeordnete Stellen erhalten dieses Votum über die jeweils für sie zuständige oberste Bundesbehörde, § 14 Abs. 2 Satz 2 SÜG. Ein solches Sicherheitsrisiko kann sich beispielsweise aus Vorstrafen der (mit)betreffenen Person ergeben, die dem BfV durch Abfrage des BZR gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 SÜG bekannt werden. Unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister dürfen nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 BZRG nur oberste Bundesbehörden erhalten – und damit grundsätzlich nicht nachgeordnete Behörden.

Die SÜG-AV zu § 14 Abs. 2 konkretisiert daher: „Über Eintragungen in einer unbeschränkten Auskunft aus dem Zentralregister (...) berichtet das BfV nur, soweit diese nach seiner



Beurteilung sicherheitserheblich sind. Das BfV berichtet über solche Eintragungen nur an die zuständige oberste Bundesbehörde unter Hinweis auf die Bestimmung des § 43 BZRG. Ob im Falle eines Sicherheitsrisikos die Voraussetzungen des § 43 BZRG für die Weitergabe an nachgeordnete Behörden vorliegen, bedarf der Prüfung durch die oberste Bundesbehörde im Einzelfall.“

Nach § 43 BZRG dürfen Eintragungen, die nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden, einer nachgeordneten Behörde nur mitgeteilt werden, wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den Bund oder ein Land unerlässlich ist oder wenn andernfalls die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich gefährdet oder erschwert würde.

Mit anderen Worten: Wenn Auskünfte aus dem Bundeszentralregister für die Beurteilung erheblich sind, darf das BfV diese an die oberste Bundesbehörde weitergeben. Bevor die oberste Bundesbehörde dieses Votum – mit Inhalten aus dem Bundeszentralregister – an die nachgeordnete Stelle weitergibt, prüft sie zuvor, ob die Voraussetzungen des § 43 BZRG vorliegen. Das ist der Fall, wenn ansonsten Nachteile für den Bund entstünden oder öffentliche Aufgaben nicht mehr erfüllt werden können. Diese Einzelfallprüfung ist innerhalb der Sicherheitsakte zu vermerken.

Meines Erachtens hat diese Prüfung auch zu erfolgen, wenn sicherheitsüberprüftes Personal von der obersten Bundesbehörde in eine andere nachgeordnete Behörde wechselt und die Sicherheitsakte mitsamt der unbeschränkten Auskunft aus dem BZR an die übernehmende Behörde übergeben wird.

Sollte die Weitergabe an die nachgeordnete Behörde aufgrund Ihrer Prüfung im Einzelfall ausgeschlossen sein, ist das Votum mit den unbeschränkten Auskünften aus dem Bundeszentralregister auszusondern. Dies ist in der Sicherheitsakte kenntlich zu machen. Die weitere Aufbewahrung des Votums, beispielsweise in einem Sammelordner oder in elektronischer Form, hat dann unter Beachtung der Vernichtungsfristen nach § 19 Abs. 2 SÜG zu erfolgen.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben auch an die Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten in Ihrem Geschäftsbereich weiter.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Gnedler



BfDI

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.